

Tatjana Fenzlein  
Dipl.-Kffr.  
Steuerberaterin

Ritterstr. 4, 66482 Zweibrücken  
Tel: 06332 / 208698; 06332/12954 Fax 06332 / 209252  
Email: info@fenzleinringle.de

In Kooperation mit: Wolfgang Knerr  
Fachanwalt für Steuerrecht und Arbeitsrecht  
Hauptstr. 100, 66482 Zweibrücken  
Tel: 06332 / 7 60 75; Fax: 06332 / 17279  
Datum: 20.06.2020

## Betr.: Rundschreiben/ Rechnungen

Sehr geehrte Mandanten,

zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland soll befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der reguläre Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% auf 5% gesenkt werden.

Hierbei ist noch anzumerken, dass kurzfristig Millionen Kassensysteme auch umzustellen sind.

Beispiel für Sie, wenn Sie Anzahlungen, Vorschüsse zu 19% schon erhalten haben und alle anderen Anzahlungen/Schlussrechnungen in dem o.g. Zeitraum geleistet werden:

Re 2020/1	Fenster, Türen etc.	Anzahl 10 Stück		
1. Anzahlung am 29.04.2020	Gesamtbetrag	Entgelt	Umsatzsteuer	
	2.380,00 €	2.000,00 €	380,00 €	
RE 2020/2	Fenster, Türen etc.	Anzahl 5 Stück		
2. Anzahlung am 01.06.2020	1.190,00 €	1.000,00 €	190,00 €	
<b>Gesamt:</b>	<b>3.570,00 €</b>	<b>3.000,00 €</b>	<b>570,00 €</b>	
RE 2020/3	Fenster, Türen etc.	Anzahl 5 Stück		
<b>3. Schlussrechnung am 10.07.2020</b>	<b>4.730,00 €</b>	<b>4.000,00 €</b>	<b>730,00 €</b>	
<b>Restbetrag mit 16% Ust (Restbetrag 1000,- € x 1,16= 1160,- €)</b>				
( Restbetrag 1160,- € + 3570 € = 4730,- €)				
abzüglich 1. Anzahlung RE 2020/1 vom 29.04.2020	2.380,00 €	2.000,00 €	380,00 €	
abzüglich 2. Anzahlung Re 2020/2 vom 01.06.2020	1.190,00 €	1.000,00 €	190,00 €	
<b>zu zahlen</b>	<b>1.160,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>160,00 €</b>	

MfG  
Frau Fenzlein,  
Dipl. Kffr, Steuerberaterin



Tatjana Fenzlein  
Dipl.-Kffr.  
Steuerberaterin

Ritterstr. 4, 66482 Zweibrücken  
Tel: 06332 / 208698; 06332/12954 Fax 06332 / 209252  
Email: info@fenzleinringle.de

*In Kooperation mit: Wolfgang Knerr  
Fachanwalt für Steuerrecht und Arbeitsrecht  
Hauptstr. 100, 66482 Zweibrücken  
Tel: 06332 / 7 60 75; Fax: 06332 / 17279*

## Betr.: Rundschreiben/ Rechnungen

Sehr geehrte Mandanten,

nach unseren Erfahrungen werden viele Rechnungen nicht ordnungsgemäß ausgestellt.  
Bitte achten Sie auf die folgenden Punkte, wenn Sie eine Rechnung bekommen oder erstellen.

In folgenden Fällen sollten Sie eine Rechnung zurückweisen:

1. Das Entgelt wird falsch oder gar nicht angegeben.
2. Der Name und die Anschrift des Rechnungsempfängers fehlen.
3. Der Name und die Anschrift des Rechnungsstellers fehlen.
4. Der Rechnungsaussteller ist nicht identisch mit dem leistenden Unternehmen.
5. Der Steuerbetrag wird falsch aufgeführt.
6. Der Zeitpunkt der Leistung wird nicht angegeben.
7. Die im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts ist nicht berücksichtigt.
8. Die Rechnung enthält einen falschen Steuersatz.
9. Die Rechnung enthält keinen Steuersatz.
10. Die Rechnung weist Leistungen bzw. Lieferungen aus, die gar nicht erbracht wurden.
11. Die sich aus einer Berichtigung ergebenden Änderungen weist weder die Rechnung noch ein Belegdokument aus.
12. Die Steuernummer oder die USt-IdNr. wird nicht mitgeteilt.

**Empfehlung:** Weisen Sie die Rechnung zurück, wenn nur einer der vorliegenden Fälle gegeben ist, und verlangen Sie die Berichtigung und Zusendung einer korrekten Rechnung.

MfG

Frau Fenzlein,  
Dipl. Kffr, Steuerberaterin

*Tatjana Fenzlein*

